

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
16.05.2007

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen
Staatsanwaltschaft Duisburg
Telefax 0203 9938 888

47057 Duisburg

Weitere Strafanzeige gegen Patrick H., ...str. ..., ... Oberhausen, wegen Falscher Verdächtigung aufgrund neuer Erkenntnisse

Vorfall Ecke ...straße/...straße, 17.11.2006, gegen 15:30

Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft Duisburg: 147 Js 21/07

Kopie an: Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf, Telefax 0211 9016 200
Direktor Amtsgericht Oberhausen, Telefax 0208 8586 218
Polizeipräsidentin Oberhausen, Telefax 0208 826 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Schreiben der Staatsanwaltschaft Duisburg vom 26.04.2007 steht: „Nach Angaben des Herrn H. haben Sie ihn im Zusammenhang mit der Festnahmeaktion mit dem rechten Arm schmerzhaft auf die linke Schulter geschlagen.“

Diese Behauptung des Polizeimeisters H. war mir vorher nicht bekannt.

Hierzu stelle ich richtig: Ich habe H. **nicht** mit dem rechten Arm auf die linke Schulter geschlagen, obwohl ich dazu berechtigt war.

Ich war dazu aber nicht in der Lage, weil ich in der rechten Hand bereits meinen Autoschlüssel hielt (ich bin Rechtshänder). Wie ballt man die Hand zur Faust, ohne den Schlüsselbund loszulassen? Ich wollte nämlich in mein Auto steigen und wegfahren. H. hatte sich vor der Fahrertür postiert und ließ mich nicht durch. Ich versuchte, H. von der Tür wegzuschieben. Dabei behielt ich den Schlüsselbund in der rechten Hand, da ich mich schon aufs Losfahren vorbereitete. Im nächsten Moment stand H. hinter mir und warf mich auf den Boden. Der Autoschlüssel wurde später von einem uniformierten Polizisten, den ich wiedererkennen würde, vom Boden aufgehoben.

Als Zeugen benenne ich:

- Martin G.;
- zwei Arbeitskollegen des Martin G.;
- die Bäckereiverkäuferin B..

Schon längere Zeit, bevor H. mich angriff, stand Martin G. mit zwei Kollegen neben einem Arbeitsfahrzeug an der Ecke ...straße/...straße. Genau dort an der Straßenecke ist der Firmensitz des Autohandels ..., ...str. ..., wo G. tätig ist.

Und dort auf dem südlichen Gehweg der ...straße, wenige Meter von der Straßenecke, unterhielten sich G. und die zwei Arbeiter und hatten die Ereignisse von Anfang an im Blickfeld. Sie standen dort nämlich schon, als ich an der Örtlichkeit ankam und aus meinem Auto stieg.

Die Zeugin B. hatte den Tatort durch ihr Schaufenster zwar nicht im Blick. Nach meinen neueren Erkenntnissen eilte sie jedoch aus der Bäckerei, nachdem H. an ihrem Laden vorbeigelaufen war, und schaute um die Straßenecke. Insbesondere sah sie, wie H. mich angriff und zu Boden schleuderte.

Ich beantrage, die Zeugen erneut zu vernehmen. G. hat bisher als Beschuldigter die Aussage verweigert. Im Zusammenhang mit der Falschen Verdächtigung durch H. beschuldige ich ihn allerdings nicht. Hier geht es um die Ereignisse, die stattfanden, bevor G. herbeieilte und H. Beihilfe leistete.

Ein schmerzhafter Schlag gegen die Schulter ruft in der Regel ein Hämatom hervor. Ich gehe davon aus, daß H. keinen entsprechenden ärztlichen Befund vorlegen kann.

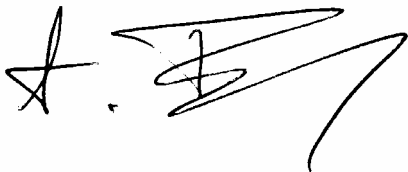
Bei der Aufnahme der Personalien muß H. beobachtet haben, daß ich Rechtshänder bin. Gegenüber der rechten Hand ist die linke Schulter, das klingt plausibel. Als Polizeimeister bemühte sich H., seine Beschuldigung hieb- und stichfest zu formulieren.

Um den genauen Ablauf des Angriffs zu verdeutlichen, beantrage ich eine Rekonstruktion der Ereignisse am Tatort unter Beteiligung von H., G., seinen Arbeitskollegen und der Bäckereiverkäuferin B..

Der Polizeimeister Patrick H. ging davon aus, daß Polizei und Staatsanwaltschaft (seine Kollegen und Dienstherren) die mir von ihm unterstellte Handlung (Schlag gegen die Schulter) nicht als legitime Notwehr, sondern als strafbare Körperverletzung werten würden. Mit seinen falschen Angaben zielte er darauf ab, mich durch die Behörden strafrechtlich verfolgen zu lassen für etwas, was ich nicht getan habe. Daß er mit seiner Hoffnung nicht ganz falschlag, beweisen die bisherigen Schreiben dieser Behörden.

Ich stelle Strafantrag.

Hochachtungsvoll

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Bomanns', with a large, sweeping flourish extending to the right.

Alfred Bomanns



Staatsanwaltschaft Duisburg

Staatsanwaltschaft, Koloniestr. 72, 47057 Duisburg

Herrn
Alfred Bomanns
Roßbachstr. 15
46149 Oberhausen

47015 Duisburg
Postfach: 10 15 10
Telefon:
(0203) 99 38 - 5
Durchwahl:
(0203) 99 38- 746
Telefax:
(0203) 99 38 - 888

Geschäfts - Nr.:

147 Js 46/07

(- Bitte bei allen Schreiben angeben -)


Datum: 24.05.2007

Betr.:
Strafsache
gegen Patrick H. [REDACTED]

Sehr geehrter Herr Bomanns,

es wird Ihnen mitgeteilt, dass das Verfahren unter der oben angegebenen Geschäftsnummer geführt wird.

Hochachtungsvoll


(Toletzki)
Justizobersekretärin



Staatsanwaltschaft Duisburg

Staatsanwaltschaft, 47057 Duisburg

Herrn
Alfred Bomanns
Roßbachstr. 15

46149 Oberhausen

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Koloniestraße 72
47057 Duisburg

Telefon: 0203 9938-5
Durchwahl: 0203 9938-746
Telefax: 0203 9938-888
E-Mail: poststelle@sta-duisburg.nrw.de
Bearbeiter/in:

Datum: 17.10.07

Aktenzeichen:

147 Js 46/07

(bei Antwort bitte angeben)

**Ihre Strafanzeige vom 16.05.2007
gegen Patrick H. [REDACTED]
wegen falscher Verdächtigung**

Sehr geehrter Herr Bomanns,

mit der vorbezeichneten Strafanzeige werfen Sie dem Beschuldigten vor, Sie mit der Behauptung, dass Sie dem Beschuldigten im Zusammenhang mit der Festnahmeraktion vom 17.11.2006 schmerzhaft mit dem rechten Arm auf die linke Schulter geschlagen hätten, zu Unrecht einer Körperverletzung bezichtigt zu haben, da diese Behauptung nicht zutreffe.

Nach Durchführung der Ermittlungen habe ich das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung eingestellt.

Der Zeuge G. [REDACTED] hat angegeben, dass er gesehen habe, wie zwei Personen auf der Motorhaube eines roten Vans rangelten, als er hinzugekommen sei. Er habe aber nicht mitbekommen, ob Sie den Beschuldigten eventuell zuvor im Schulterbereich geschlagen hätten.

Im Übrigen konnte der Zeuge G. [REDACTED] nicht mehr sagen, wer die von Ihnen als Zeugen benannten beiden Arbeitskollegen waren. Nach gleichwohl insoweit durchgeführten Ermittlungen dürfte einer von diesen der Vater des Herrn G. [REDACTED] gewesen sein, der allerdings angegeben hat, anderweitig beschäftigt gewesen zu sein und von dem, was passiert ist, nichts mitbekommen zu haben, daher auch nichts dazu sagen könne.

Internet: www.sta-duisburg.nrw.de

Hausadresse / Lieferanschrift / Nachbriefkasten: Koloniestr. 72, 47057 Duisburg
Gleitende Arbeitszeit: Kernarbeitszeit Mo. - Do.: 9.00 -15.00 Uhr, Fr.: 9.00 -14.00 Uhr
Sprechzeiten : Mo. - Fr.: 8.30 Uhr - 12.30 Uhr, zusätzlich Do.: 14.00 Uhr - 15.00 Uhr

Verkehrsanbindung: DVG Buslinien 923/924/926/934, Haltestellen: "Neudorfer Markt"/"Koloniestraße"/"Alte Schanze"
Bankverbindungen: Gerichtskasse Duisburg-Hamborn, Dt. Bundesbank Fil. Duisburg (BLZ: 350 000 00) Konto-Nr.: 350 01510
Gerichtskasse Düsseldorf, Dt. Bundesbank, Fil. Düsseldorf (BLZ: 300 000 00) Konto-Nr. 30001511

Von einer erneuten Vernehmung der Frau B [REDACTED] habe ich abgesehen. Frau B [REDACTED] ist am 29.11.2006 ausführlich zum Hergang vernommen worden. Sie konnte lediglich Angaben bis zu dem Zeitpunkt machen, als der Beschuldigte Ihnen nachlief. Ansonsten hat sie zweimal eindeutig erklärt, zum weiteren Geschehen keine Angaben machen zu können, da Sie davon nichts gesehen habe.

Weitere Beweismittel stehen nicht zur Verfügung.

Im Ergebnis kann ich jedenfalls nicht ausschließen, dass der Beschuldigte Sie zu Recht der Körperverletzung bezichtigt und Sie somit nicht falsch verdächtigt hat.

Auf die anliegende Rechtsbelehrung nehme ich Bezug.

Hochachtungsvoll



(Harden)

Oberstaatsanwalt

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen
Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf
Telefax 0211 9016 200

Versand per Telefax am 31.10.2007, 12:00 Uhr

Beschwerde gegen die Einstellung des Verfahrens gegen Patrick H.
Bescheid der Staatsanwaltschaft Duisburg vom 17.10.2007, Eingang hier am 25.10.2007
Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft Duisburg: **147 Js 46/07**

Kopie an: Direktor Amtsgericht Oberhausen, Telefax 0208 8586 218 (dortiges Aktenzeichen: 27 Gs 390/07)

Kopie an: Staatsanwaltschaft Duisburg, Telefax 0203 9938 888

Kopie an: Polizeipräsidentin Heide Flachskampf-Hagemann, Telefax 0208 826 2009

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Polizeimeister Patrick H. gab wahrheitswidrig an, ich hätte ihm am 17.11.2006 in der ...straße mit dem rechten Arm auf die linke Schulter geschlagen.

Die Staatsanwaltschaft Duisburg hat den Zeugen G. auf meine Strafanzeige hin vernehmen lassen. Der Zeuge G. sagte aus, er habe gesehen, wie zwei Personen auf der Motorhaube eines roten Vans rangelten, als er hinzugekommen sei. Er habe aber nicht mitbekommen, ob ich H. eventuell zuvor im Schulterbereich geschlagen hätte (Bescheid der Staatsanwaltschaft Duisburg vom 17.10.2007).

In dem Einsatzbericht, den Polizeikommissar O. noch am Tag des Vorfalls aufgrund der Aussage des Polizeimeisters H. verfaßt hat, steht hingegen:

„Der Zeuge G. wurde auf den Sachverhalt aufmerksam und eilte dem Geschädigten [H.] zu Hilfe. Beide versuchten den Beschuldigten [Bomanns] in Höhe der ...straße 10 festzuhalten.

Hierbei gab der Geschädigte erneut an, daß er Polizeibeamter sei. Der Beschuldigte könne auch seinen Dienstausweis sehen. Dieser erwiderte mit den Worten: ‚Ich weiß, daß du ein Polizist bist. Du hast ja mehr als 20 Verfahren anhängig.‘

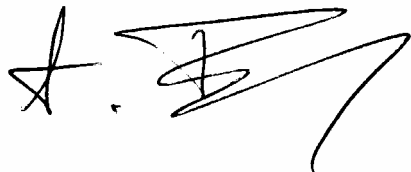
Bei diesen Worten schlug der Beschuldigte dem Geschädigten mit dem rechten Arm auf die linke Schulter. Dies war nach Angaben des Geschädigten schmerzhaft.“

Nach H.s eigenen Angaben soll ich ihm den Schlag gegen seine Schulter also erst nach dem Eintreffen und im Beisein G.s versetzt haben.

Dies steht im Widerspruch zu der eingangs angeführten Aussage G.s. Damit ist bewiesen, daß H. seine Beschuldigung frei erfunden hat.

Da alle diese Unterlagen Teil der Akten sind, die der Staatsanwaltschaft Duisburg vorlagen, ist der Einstellungsbescheid vom 17.10.2007 rechtsfehlerhaft. Ich beantrage, den Bescheid aufzuheben und gegen H. öffentliche Klage zu erheben.

Hochachtungsvoll

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'A' followed by a series of loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Alfred Bomanns



Der Generalstaatsanwalt

Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf, Postfach 19 01 52, 40111 Düsseldorf

Herrn
Alfred Bomanns
Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Sternwartstraße 31
40223 Düsseldorf

Telefon: 0211 9016-0
Durchwahl: 0211 9016-202
Telefax: 0211 9016-200
E-Mail: poststelle@gsta-duesseldorf.nrw.de
Bearbeiter/in: Herr Bronny

Datum: 2. November 2007

Aktenzeichen:
4 Zs 2088/07
(bei Antwort bitte angeben)

Ihre Beschwerde vom 31. Oktober 2007 gegen die Einstellung des Verfahrens 147 Js 46/07 der Staatsanwaltschaft Duisburg

Sehr geehrter Herr Bomanns,

Ihre vorbezeichnete Beschwerde ist hier eingegangen. Sobald die Bearbeitung abgeschlossen ist, werden Sie einen weiteren Bescheid erhalten.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag
Bronny

Beglaubigt

Linden
Justizbeschäftigte





Der Generalstaatsanwalt

Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf, Postfach 19 01 52, 40111 Düsseldorf

Herrn
Alfred Bomanns
Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Sternwartstraße 31
40223 Düsseldorf

Telefon: 0211 9016-0
Durchwahl: 0211 9016-165
Telefax: 0211 9016-200
E-Mail: poststelle@gsta-duesseldorf.nrw.de
Bearbeiter/in: Frau Weber

Datum: 17. Dezember 2007

Aktenzeichen:

4 Zs 634/07

4 Zs 673/07

4 Zs 2088/07

(bei Antwort bitte angeben)

**Ermittlungsverfahren gegen den Polizeibeamten Patrick H [REDACTED]
wegen falscher Verdächtigung
(147 Js 46/07 der Staatsanwaltschaft Duisburg)**

**Ermittlungsverfahren gegen Sie
wegen Körperverletzung u.a.
(147 Js 11/07 der Staatsanwaltschaft Duisburg)**

**Strafanzeige gegen den Polizeibeamten Patrick H [REDACTED] u.a.
wegen Freiheitsberaubung u.a.
(147 Js 21/07 der Staatsanwaltschaft Duisburg)**

Anlage
1 Schriftstück

Sehr geehrter Herr Bomanns!

I.

Auf Ihre Beschwerde vom 31. Oktober 2007 gegen den Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Duisburg vom 17. Oktober 2007 (147 Js 46/07) sind mir die Akten zur Entscheidung vorgelegt worden.

Nach Prüfung des Sachverhalts sehe ich auch unter Berücksichtigung Ihres Beschwerdevorbringens keinen Anlass, die Erhebung der öffentlichen Klage oder die Wiederaufnahme der Ermittlungen anzuordnen. Die Einstellung des Verfahrens entspricht der Sach- und Rechtslage.

Ihre Beschwerde weise ich daher als unbegründet zurück.

Eine Rechtsbelehrung ist beigelegt. Diese gilt indes nur für das Verfahren 147 Js 46/07 der Staatsanwaltschaft Duisburg, hier: 4 Zs 2088/07.

II.

Auf Ihre Eingabe vom 27. August 2007 an das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen habe ich die Sach- und Rechtslage in den hiesigen Vorgängen 4 Zs 634/07 (= 147 Js 21/07 der Staatsanwaltschaft Duisburg) und 4 Zs 673/07 (= 147 Js 11/07 der Staatsanwaltschaft Duisburg) erneut umfassend geprüft, jedoch zu einer anderen Beurteilung weiterhin keinen Anlass gefunden.

Nachdem der Gesamtkomplex (4 Zs 634/07, 4 Zs 673/07 und 4 Zs 2088/07) nunmehr nochmals geprüft worden ist, werde ich Ihnen auf weitere Eingaben in dieser Sache, die neues erhebliches Vorbringen nicht enthalten, einen Bescheid nicht mehr erteilen.

III.

Abschließend wird mitgeteilt, dass für eine Beantwortung Ihrer Anfragen vom 4. September und 1. Oktober 2007 zum hiesigen Aktenzeichen 4 Zs 634/07 nach weiteren Anzeigen des Polizeibeamten H [REDACTED] über die Beschädigung seines Personenkraftwagens kein Anlass besteht.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag
Weber
Oberstaatsanwältin

Beglaubigt

Rummeld

Rummeld
Justizbeschäftigte



Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
06.03.2008

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen
Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf
Frau Oberstaatsanwältin Weber
Telefax 0211 9016 200

Einstellung des Verfahrens gegen Patrick H.
Aktenzeichen: **4 Zs 2088/07**

Kopie an: Direktor Amtsgericht Oberhausen, Telefax 0208 8586 218 (dortiges Aktenzeichen: 27 Gs 390/07)

Kopie an: Polizeipräsidentin Heide Flachskampf-Hagemann, Telefax 0208 826 2009

Sehr geehrte Frau Oberstaatsanwältin Weber!

Sie wissen ganz genau, daß der Polizeimeister H. den Schlag gegen seine Schulter frei erfunden hat.

In dem Einsatzbericht, den Polizeikommissar O. am Tag des Vorfalls aufgrund der Aussage H.s verfaßt hat, steht:

„Der Zeuge G. wurde auf den Sachverhalt aufmerksam und eilte dem Geschädigten [H.] zu Hilfe. Beide versuchten den Beschuldigten [Bomanns] in Höhe der ...straße 10 festzuhalten.

Hierbei gab der Geschädigte erneut an, daß er Polizeibeamter sei. Der Beschuldigte könne auch seinen Dienstausweis sehen. Dieser erwiderte mit den Worten: ‚Ich weiß, daß du ein Polizist bist. Du hast ja mehr als 20 Verfahren anhängig.‘

Bei diesen Worten schlug der Beschuldigte dem Geschädigten mit dem rechten Arm auf die linke Schulter. Dies war nach Angaben des Geschädigten schmerzhaft.“

Nach H.s Angaben soll ich ihm den „schmerzhaften Schlag gegen seine Schulter“ also **nach dem Eintreffen G.’s** versetzt haben.

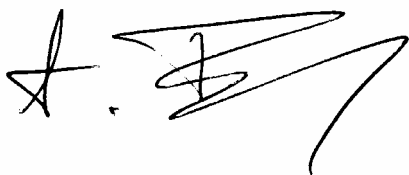
Der Zeuge G. sagte dagegen bei der Staatsanwaltschaft Duisburg aus, er habe gesehen, wie zwei Personen auf der Motorhaube eines roten Vans rangelten, als er hinzugekommen sei. Er habe aber nicht mitbekommen, ob ich H. eventuell zuvor im Schulterbereich geschlagen hätte (Bescheid der Staatsanwaltschaft Duisburg vom 17.10.2007, lag Ihnen vor).

„Zuvor“ steht da, und nicht nach G.’s Eintreffen!

Ebensogut wissen Sie, daß eine Falsche Verdächtigung eine schlimme Straftat ist, da hierdurch Existenzen vernichtet werden können.

Sehr geehrte Frau Oberstaatsanwältin Weber, für den Rechtsstaat wollten Sie nicht tätig werden. Darüber muß ich als Staatsbürger der Öffentlichkeit und der Fachwelt unter Benennung der relevanten Tatsachen wahrheitsgemäß berichten.

Hochachtungsvoll

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Bomanns', with a large, sweeping flourish extending to the right.

Alfred Bomanns